

NEUFASSUNG

B e r i c h t Nr. G 595/19

für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 06.09.2017 unter Verschiedenes

Bericht: Sachstandsbericht Assistenzleistungen

A. Problem

Die Abgeordneten Dr. vom Bruch und Sandra Ahrens, Fraktion der CDU, und Kristina Vogt, Fraktion die Linke, bitten um einen Sachstandsbericht zum Stand der Verhandlungen über die vertraglichen Vereinbarungen zu Assistenzleistungen in Schulen. Dieser solle auch die Kapazitäten anderer Träger darstellen sowie die Frage beantworten, ob gewährleistet werden könne, dass die „Assistenz dem Kind folgt“ (Problem der Beschäftigungsträgerschaft). Außerdem sind Aussagen darüber gewünscht, ob bei einer Öffnung für andere Träger Qualitätsstandards gewährleistet und Tarife eingehalten würden.

B. Sachstand

Bereits seit 1999 haben körperbehinderte Schülerinnen und Schüler, die die Anforderungen der Regelschule erfüllen konnten, Assistenzleistungen erhalten, um ihnen die Teilnahme am Regelunterricht zu ermöglichen. Diese Assistenzleistungen wurden als freiwillige kommunale Leistung der Stadtgemeinde Bremen gewährt. Schon damals wurden die Assistenzleistungen von einem Träger, dem Martinsclub Bremen e. V. (m|c), erbracht. Grundlage für diese Zusammenarbeit bildete ein zwischen der senatorischen Behörde und dem m|c verabschiedeter Kooperationsvertrag.

Seit 2014 gewährt die Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) Assistenzleistungen auf der Grundlage des Sozialrechtes. Die SKB handelt hier als örtlicher Sozialhilfeträger. Möglich wurde dies durch eine Änderung der Geschäftsverteilung des Senats. Assistenzleistungen werden nunmehr im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfen für eine angemessene Schulbildung nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII gewährt. Ziel dieser Zuständigkeitsübertragung war es, Leistungen aus einer Hand zu gewähren und eine enge Verknüpfung mit dem

Unterricht zu ermöglichen. Es wurde davon ausgegangen, dass es zu Synergieeffekten kommen würde.

Das Sozialrecht sieht ausdrücklich die Einbeziehung mehrerer Träger bei der Leistungserbringung vor. Um den Markt auch für andere Anbieter als den m|c zu öffnen, wurden die bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport (SJFIS) üblichen Verfahren zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Trägern übernommen, was bedeutet, dass seitens der SKB Kontakt zur Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (LAG) aufgenommen wurde. In der LAG sind Träger zusammengeschlossen, die sich in Bremen und Bremerhaven sozial engagieren, um ein soziales und gesellschaftliches Miteinander zu ermöglichen und individuelle Lebenslagen zu verbessern sowie die soziale Integration von Menschen zu fördern.

Die SKB hat im April 2014 Gespräche mit Vertretern/Vertreterinnen der LAG aufgenommen, um gemeinsam Lösungen für eine Marktöffnung zu diskutieren. Hierbei wurde seitens der SKB deutlich gemacht, dass es aus schulischer Sicht von absoluter Relevanz ist, dass sich die Assistenzleistungen in den schulischen Alltag einbinden lassen. Der Schwerpunkt von Schule ist Unterricht und die Sicherstellung der Teilhabe am Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler einer Schule. Es dürften auch nicht zu viele Träger in einer Schule tätig werden, damit der Schulbetrieb noch organisierbar bliebe. Seitens der LAG wurde der Rohentwurf eines Rahmenvertrages – wie er im Sozialbereich verhandelt wird – vorgelegt. Dieser Rohentwurf wurde um die schulischen Punkte ergänzt und in Teilen neu formuliert

Nach Beendigung der Sondierungsgespräche mit der LAG wurden im Herbst 2014 die offiziellen Verhandlungen mit der durch Vertreter/innen einzelner Träger besetzten Vertragskommission der LAG aufgenommen. Ziel war es, einen Rahmenvertrag zur Erbringung von Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII abzuschließen. Dieser Rahmenvertrag sollte die Grundlage bilden für Einzelvereinbarungen zwischen einzelnen Trägern und der SKB.

Die Verhandlungen gestalteten sich schwierig. Um dennoch einzelnen interessierten Trägern den Einstieg in die Leistungserbringung zu ermöglichen, hatte die SKB den Trägern für das Schuljahr 2015/2016 ein Modellvorhaben an einigen ausgewählten Schulstandorten vorgeschlagen, damit die Träger Erfahrungen über die Erbringung von Assistenzleistungen in Schule sammeln könnten. Das Modellvorhaben sollte extern evaluiert werden. Grundlage sollte der bisher im Entwurf diskutierte Vertrag zur Erbringung von Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII sein. Letztendlich haben sich die Träger gegen ein Modellvorhaben ausgesprochen.

Erst im Frühjahr 2016 wurden die Vertragsverhandlungen mit der Vertragskommission der LAG fortgesetzt, nachdem sich die LAG nach einem schwierigen internen Prozess neu positioniert hatte.

Im November 2016 forderten die sechs in der Vertragskommission vertretenen Träger die SKB zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung auf der Grundlage des bisher beratenen Vertrages auf. Dieser Aufforderung ist die SKB nicht nachgekommen, da die Träger keine Unterlagen über ihre Leistungsfähigkeit und ihre Eignung zur Sicherstellung der allgemeinen Grundsätze nach § 9 Absatz 1 SGB XII (Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs sowie den örtlichen Verhältnissen) vorgelegt hatten. Auch wurde keine Kostenkalkulation vorgelegt, die es ermöglicht hätte zu prüfen, in wie weit die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt werden.

Im Januar 2017 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen mit einem überarbeiteten Vertragsentwurf sowie einer grafischen Darstellung an welchen Schulen Assistenzleistungen erbracht werden. Mit Hilfe dieser Grafik hätte eine regionale Zuständigkeit einzelner Träger für die Schulen dieser Region vereinbart werden können.

Im Mai 2017 hat die LAG die Verhandlungen mit der SKB über den Abschluss einer (Muster-) Vereinbarung zur Erbringung von Assistenzleistungen in Schule für gescheitert erklärt, da die Träger das an diese Vereinbarung geknüpfte bisherige Verfahren zur Information über an Schule von Trägern eingesetzte Personal nicht akzeptieren konnten. Die unterschiedlichen Rechtspositionen sollen nun gerichtlich geklärt werden.

[Am 22.08.2017 hat die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V. eine Verpflichtungsklage als Musterverfahren für alle von der LAG vertretenen Träger vor dem Sozialgericht Bremen erhoben. Sie stützt Ihre Klage neben einigen Vertragsdetails \(u.a. Verknüpfung mit Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach SGB V und Haftungsfragen\) im Wesentlichen auf folgende Argumente:](#)

[Über die Beachtung von Einzelanweisungen der Schulleitung im Hinblick auf die vertragsgemäße Auftragserfüllung, die Mitbestimmung des Personalrats Schulen über den Einsatz ihrer Mitarbeiter und eine angebliche Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts bestehe ein Disens.](#)

~~Ihre~~Die Frage nach den Kapazitäten anderer Träger kann nicht beantwortet werden, da die Vereinbarungen mit anderen Trägern ausgesetzt sind. Die Assistenzgenossenschaft als weiterer Leistungserbringer besetzt gegenwärtig 31 Vollzeitstellen.

Qualitätsstandards sind Teil der abzuschließenden Leistungsvereinbarung mit den einzelnen Trägern und somit bindend. Die Träger als Arbeitgeber sind der Tariftreue verpflichtet. Entgeltsätze, die in der Entgeltvereinbarung vereinbart werden, berücksichtigen mögliche Tarifsteigerungen.

gez.

Enkelmann / Moning